

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Frank-Peter Kaufmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 06.09.2013**

**betreffend Abweichung der Fraport AG vom Beschluss des
Verwaltungsgerichtshofs vom 29. Juli 2013 und Missachtung
der Ankündigung der Landesregierung in Zusammenhang mit
der Verhinderung von Wirbelschleppenschäden**

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung des Fragestellers:

Vor dem Hintergrund des Planergänzungsbeschlusses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 10. Mai 2013 hat der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss vom 29. Juli 2013 es im gerichtlichen Eilverfahren abgelehnt, zwecks Verhinderung von Wirbelschleppen-Unfällen die Landebahn Nordwest des Flughafens Frankfurt für bestimmte größere Flugzeugtypen vorläufig zu sperren.

Zentrales Argument des Gerichts war dabei, dass eine zeitnahe Umsetzung des Planergänzungsbeschlusses - also die Verklammerung der Dachziegel in bestimmten Gebieten - eine hinreichende Vorkehrung vor diesbezüglichen Unfällen sei. In der Sitzung des WVA am 22. August 2013 unterstrich der Staatssekretär des Verkehrsministeriums auf Nachfrage, dass man von einer zeitnahen Umsetzung der Planergänzung - etwa bis ca. Jahresende 2013 - ausgehe.

In einer am 27. August 2013 in der Tagespresse erschienenen öffentlichen Ausschreibung der Fraport AG für Bauleistungen im Rahmen eines "Vorsorgeprogramms Sicherung von Dacheindeckungen" wird eine Ausführungszeit beginnend im 1. Quartal des Jahres 2014 und endend im 4. Quartal 2015 vorgegeben.

Vorbemerkung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Der Planergänzungsbeschluss vom 10.05.2013 sieht eine Erweiterung des bereits bestehenden Schutzkonzepts gegen Wirbelschleppen vor. Demnach ist die Fraport AG nicht mehr nur zur nachträglichen Regulierung von Schäden verpflichtet, sondern muss nunmehr auch vorbeugend tätig werden. Der Planergänzungsbeschluss räumt den anspruchsberechtigten Eigentümern und den ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten ein Wahlrecht ein, ob sie die Fraport AG mit der Vornahme der erforderlichen baulichen Sicherungsmaßnahmen beauftragen oder auf Nachweis die Erstattung der dafür erforderlichen und verauslagten Aufwendungen beanspruchen.

Die Behauptung in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage, Herr Staatssekretär Saebisch hätte in der Sitzung des WVA am 22.08.2013 mitgeteilt, man würde von einer Umsetzung der o. g. Sicherungsmaßnahmen "bis ca. Jahresende 2013" ausgehen, ist unzutreffend und wird durch den Kurzbericht zu der maßgeblichen Sitzung widerlegt. Demnach hat Herr Staatssekretär Saebisch in der Sitzung des WVA am 22.08.2013 lediglich mitgeteilt, dass die Maßnahmen in einem "überschaubaren Zeitrahmen" abgewickelt werden sollten. Diese Äußerung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (HessVGH). Auch der HessVGH geht davon aus, dass eine "zeitnahe Durchführung" der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen möglich ist (vgl. HessVGH, Beschl. v. 29.07.2013, Az. 9 B 1363/13.T, UA, S. 21).

Der Umsetzung dieser zeitlichen Vorgabe dient die in der Vorbemerkung des Fragestellers angeführte Ausschreibung der Fraport AG. Die Fraport AG strebt mit dieser Ausschreibung den Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit Handwerksbetrieben an, um bedarfsweise die konkrete Leistung einzeln abrufen zu können und eine zügige Durchführung der Sicherungsmaßnahmen sicherzustellen. Daneben und vor allem für den Zeitraum bis zum Abschluss der Rahmenvereinbarungen schließt die Fraport AG seit Eingang der Anträge auf Sicherung der Dacheindeckungen Einzelverträge mit Handwerksbetrieben ab und sorgt so bereits jetzt für eine zügige Durchführung der Sicherungsmaßnahmen. Es wäre daher unzutreffend, wenn aus der in der Ausschreibung angeführten Ausführungsfrist gefolgert würde, dass erst Anfang 2014 mit der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen begonnen wird.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welcher Weise sind die in der Vorbemerkung dargestellten Vorgänge der Landesregierung bekannt geworden?

Frage 2. In welcher Weise wurde ggf. das Vorgehen der Fraport AG in diesem Zusammenhang mit dem Verkehrsministerium im Vorfeld abgestimmt?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Tatsache der Ausschreibung von Handwerksleistungen ist der Landesregierung infolge mündlicher Information durch die Fraport AG bekannt. Wie aus der Vorbemerkung hervorgeht, ist die in Bezug genommene Ausschreibung ein Baustein, mit dem die Fraport AG die zügige Umsetzung des Planergänzungsbeschlusses sicherstellt. Da die Landesregierung eine zügige Umsetzung erwartet, sieht sie in der Ausschreibung keinen im Sinne der Fragestellung bemerkenswerten Vorgang.

Frage 3. Welchen rechtlichen Rahmenbedingungen unterliegt aus Sicht der Landesregierung die Fraport AG bei der Umsetzung des Planergänzungsbeschlusses - z.B. im Hinblick auf Ausschreibungsvorgaben und -fristen?

Die Fraport AG unterliegt bei der Umsetzung des Planergänzungsbeschlusses in diesem Beschluss statuierten Ansprüchen der anspruchsberechtigten Bevölkerung. Im Hinblick auf Ausschreibungsvorgaben und -fristen unterliegt sie den einschlägigen Vorgaben des Vergaberechts.

Frage 4. Wie vertragen sich nach Beurteilung der Landesregierung die in der Ausschreibung genannten Ausführungsfristen mit der Zusage des Staatssekretärs im WVA, dass eine zeitnahe Umsetzung erfolgen werde?

Die Aussagen von Herrn Staatssekretär Saebisch in der Sitzung des WVA am 22.08.2013 und die in der Ausschreibung genannten Ausführungsfristen stehen in keinem Widerspruch. Wie bereits einleitend ausgeführt, hat weder Herr Staatssekretär Saebisch mitgeteilt, man würde von einer vollständigen Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen "bis ca. Jahresende 2013" ausgehen, noch kann aus der in der Ausschreibung angeführten Ausführungsfrist gefolgert werden, dass erst Anfang 2014 mit der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen begonnen wird.

Frage 5. Was versteht die Landesregierung in diesem Zusammenhang unter zeitnah?

Die Landesregierung erwartet eine so zügige Erfüllung der tatsächlich erhobenen Schutzansprüche, wie es alle bei der Durchführung zu berücksichtigenden Umstände erlauben.

Frage 6. Sieht die Landesregierung im Verhalten der Fraport AG gegenüber der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs auch eine Missachtung des Gerichts und wie wird sie hierauf reagieren?

Der HessVGH hatte in seiner Entscheidung vom 29.07.2013 zu beurteilen, ob die aufschiebende Wirkung der Klagen von Flörsheim u.a. gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.2007 im Hinblick auf die Meldungen aus jüngerer Zeit über Schäden, deren Ursache Wirbelschleppen zugerechnet wird, hinsichtlich der Landung von Luftfahrzeugen der Wirbelschleppenkategorie "Heavy" und der B757 bei Betriebsrichtung 07 auf der Landebahn Nordwest bzw. hilfsweise bis zur vollständigen Sicherung der in Flörsheim durch Wirbelschleppen gefährdeten Dächer herzustellen ist. Dies hat der HessVGH abgelehnt, so dass nicht ersichtlich ist, worin eine Missachtung dieser Entscheidung durch die Fraport AG liegen kann, wenn sie die aus dem

Planergänzungsbeschluss resultierenden Ansprüche erfüllt und von der unveränderten sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.2007 auch weiterhin Gebrauch macht.

Frage 7. Oder sieht die Landesregierung im Beschluss eher einen Fehler des Gerichts, dass objektiv Unmögliches zur Grundlage gemacht wurde?

Nein. Siehe auch Antwort zu Frage 6.

Frage 8. Welche Maßnahmen gegenüber der Fraport AG sind bereits erfolgt bzw. werden vorbereitet, um die zugesagte Umsetzung des Vorsorgeprogramms Sicherung von Dacheindeckungen bis Ende dieses Jahres durchzusetzen?

Es wurde keine "Umsetzung des Vorsorgeprogramms Sicherung von Dacheindeckungen bis Ende dieses Jahres" zugesagt. Wie bereits einleitend ausgeführt, ist die Behauptung in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage, Herr Staatssekretär Saebisch hätte in der Sitzung des WVA am 22.08.2013 mitgeteilt, man würde von einer Umsetzung der o. g. Sicherungsmaßnahmen "bis ca. Jahresende 2013" ausgehen, unzutreffend und widerlegt. Gleichwohl unternimmt die Fraport AG - wie in der Vorbemerkung zum Ausdruck gebracht - alles, um insbesondere eine schnelle Abrufbarkeit der erforderlichen Handwerkerleistungen sicherzustellen.

Frage 9. Bis wann sieht die Landesregierung die Vorgaben des Planergänzungsbeschlusses tatsächlich umgesetzt, so dass der angestrebte Schutz vor Wirbelschleppen-Unfällen tatsächlich wirksam verbessert ist?

Die Landesregierung geht unter Betrachtung der bisher erhobenen Ansprüche und ihrer Erfüllung durch die Fraport AG von einer zügigen Umsetzung des Planergänzungsbeschlusses aus. Der genaue Zeitpunkt ist von der jeweiligen Anspruchserhebung durch die Berechtigten abhängig. Im Übrigen wird hinsichtlich der angeführten "Wirbelschleppen-Unfälle" in Erinnerung gerufen, dass auch dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt weltweit kein Fall bekannt ist, in dem Personen unmittelbar durch Wirbelschleppen zu Schaden gekommen sind.

Wiesbaden, 11. Oktober 2013

Florian Rentsch